

## GEWERBERECHT – G69

Stand: Januar 2019

Ihr Ansprechpartner  
Ass. Thomas Teschner  
E-Mail  
thomas.teschner@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-200  
Fax  
(0681) 9520-689

### Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO

Gemäß der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) hat der Finanzanlagenvermittler seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben. Ihn trifft aufgrund der FinVermV eine Reihe von Pflichten.

#### I. Statusbezogene Informationspflichten

Nach § 12 Abs. 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) hat der Vermittler dem Anleger **vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung** folgende **Angaben** klar und verständlich **in Textform** mitzuteilen:

1. seinen **Familiennamen** und seinen **Vornamen** sowie die **Firmen** und **Personenhandelsgesellschaften**, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine **betriebliche Anschrift** sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere **eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer**,
3. ob er als **Finanzanlagenvermittler** mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 der Gewerbeordnung (GewO) oder als Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der GewO, in das Register nach § 34f Abs. 5 in Verbindung mit § 11a Abs. 1 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. die **Emittenten und Anbieter**, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
5. die **Anschrift** der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständigen **Behörde** sowie die **Registrierungsnummer**, unter der er im Finanzanlagenvermittler-Register eingetragen ist. Der Finanzanlagenvermittler bzw. der Honorarfinanzanlagenberater muss lediglich die Registrierungsnummer vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung angeben. Die Telefonnummer der gemeinsamen Register-

stelle braucht er nicht anzugeben. Weist er darauf hin, so sind die Angaben wie folgt anzugeben:

Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Breitestr. 29  
10178 Berlin  
Telefon 0-180-600 585-0 (0,20 Euro pro Anruf)

Mehr Informationen zu der Angabe der gemeinsamen Registerstelle siehe Infoblatt **→G56** „Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten“, Kennzahl **1370**.

Diese Informationen können als Brief, E-Mail, Vordruck oder als Fax erteilt werden. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Die Informationspflichten nach § 12 FinVermV entsprechen weitgehend den statusbezogenen Informationspflichten des § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV). Insofern muss derjenige, der sowohl eine Erlaubnis nach § 34d GewO als auch nach § 34f GewO besitzt, die oben genannten Informationen nicht doppelt mitteilen. Nähere Informationen Infoblatt **→G56** Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten, Kennzahl **1370**.

Gemäß § 12 Abs. 3 FinVermV dürfen die Angaben nach § 12 Abs. 1 FinVermV **mündlich** mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben sonstige Vorschriften über Informationspflichten des Gewerbetreibenden nach § 12 Abs. 4 FinVermV unberührt.

Sonstige Vorschriften über die Informationspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt. So sind beispielsweise Impressumspflichten, die Pflichten zu Angaben in Geschäftsbriefen usw. nach wie vor selbstverständlich zu erfüllen.

## **1. Beispiel für eine Erstinformation als Einzelunternehmer:**

### **Kundeninformation nach § 12 FinVermV**

#### **a) Name und Anschrift**

Max Mustermann  
Musterstr. 12  
12345 Musterhausen

#### **b) Tätigkeitsart**

Erlaubnis von XXX (zuständige Behörde mit Adresse benennen) als Finanzanlagenvermittler/-berater nach § 34 f

Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von bzw. Beratung zu

aa) Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO) und/oder

- bb) Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO) und/oder
- cc) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO)
- c) Registrierung durch die zuständige IHK**  
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,  
Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken
- d) Überprüfbarkeit der Registrierung:**  
Registerabruf: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)  
unter der Registernummer D-XXXX-XXXXX-XX
- e) Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften**  
Herr Mustermann ist in keiner / folgenden Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig:  
Mustermann und Schmidt OHG; Mustermann und Meier KG
- f) Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungs- oder Beratungsleistungen angeboten werden:**  
Herr Mustermann vermittelt und berät zu den Finanzanlagen folgender Institutionen: XY-Fonds, geschlossene Fonds der Dr. S.-Group und Finanzanlagen der XYZ Bank

## **2. Beispiel für eine Erstinformation als juristische Person (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG):**

### **Kundeninformation nach § 12 FinVermV**

- a) Name und Anschrift**  
YYYYY GmbH  
Geschäftsführer:  
Max Mustermann  
Musterstr. 12  
12345 Musterhausen
- b) Tätigkeitsart**  
Erlaubnis von XXX (zuständige Behörde mit Adresse benennen) als Finanzanlagenvermittler/-berater nach § 34 f Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von bzw. Beratung zu
  - aa) Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO) und/oder
  - bb) Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO) und/oder
  - cc) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO)

- c) **Registrierung durch die zuständige IHK**  
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9,  
66119 Saarbrücken
- d) **Überprüfbarkeit der Registrierung:**  
Registerabruf: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)  
unter der Registernummer D-XXXX-XXXXX-XX
- e) **Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften:**  
Die YYYYY GmbH ist in keiner / folgenden Personenhandelsgesellschaften als  
geschäftsführender Gesellschafter tätig:  
YYYYY GmbH & Co.KG
- f) **Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Ver-  
mittlung- oder Beratungsleistungen angeboten werden:**  
YYYYY GmbH vermittelt und berät zu den Finanzanlagen folgender Institutionen:  
XY-Fonds, geschlossene Fonds der Dr. S.-Group und Finanzanlagen der XYZ  
Bank

## **II. Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interes- sen-Konflikte**

Der Vermittler muss dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informatio-  
nen über die **Risiken** der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten **Finanzanlage**  
zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger  
nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und  
auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen kön-  
nen auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der **Kosten und Nebenkosten** müssen die Informationen, insbesondere  
**Angaben zu dem Gesamtpreis**, den der Anleger zu zahlen hat, enthalten. **Dieser be-  
inhaltet alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen.**  
Wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, ist die Grundlage für die Berechnung  
des Gesamtpreises anzugeben. Die vom Vermittler in Rechnung gestellten **Provisio-  
nen** sind **separat** aufzuführen.

Der Vermittler muss den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interes-  
senkonflikte hinweisen muss, die in Ausübung der in § 34f Abs. 1 GewO genannten Tä-  
tigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den  
Anlegern bestehen können.

Diese Informationen müssen dem Anleger **in Textform** zur Verfügung gestellt werden.  
Das heißt, die Informationen müssen in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften  
Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklären-  
den genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunter-  
schrift oder anders erkennbar gemacht werden. Neben der klassischen Form eines un-  
terschiedenen **Schriftstücks** ist die elektronische Erstellung und Übermittlung zum  
Beispiel per Computerfax, **E-Mail** oder SMS ausreichend.

## Redliche, eindeutige und irreführende Information und Werbung

Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Vermittler dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

### III. Bereitstellen eines Informationsblattes

Im Fall einer **Anlageberatung** hat der Vermittler dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein **Informationsblatt** zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

### IV. Einholung von Informationen über den Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

Der Vermittler muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einholen, die erforderlich sind, um dem **Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen** zu können. Maßgeblich für die Geeignetheit ist dabei, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagenrisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann.

### V. Offenlegung von Zuwendungen

Der Vermittler darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen **Zuwendungen** von **Dritten**, die nicht seine Beratungskunden sind, **nicht** annehmen. Einzige Ausnahme nach der FinVermV: wenn er Existenz, Art und Umfang der Zuwendung **dem Anleger vor Abschluss des Vertrages** in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise **offenlegt**. Lässt sich der Umfang noch nicht bestimmen, muss er dem Anleger die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offenlegen. Die Zuwendung darf auf keinen Fall der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers entgegenstehen.

Unter **Zuwendungen** sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die der Vermittler vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.

**Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot** nach § 17 Abs. 1 FinVermV sind Gebühren und Entgelte, die die **Vermittlung** von und die **Beratung** über Finanzanlagen nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO erst **ermöglichen** oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 11 FinVermV zu gefährden.

## Anfertigen eines Beratungsprotokolls

Ausweislich § 18 Abs. 1 FinVermV hat der Vermittler über jede **Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform** anzufertigen, dieses zu unterzeichnen und dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts eine Abschrift auszuhändigen. Das Schriftformerfordernis ist nur dann erfüllt, wenn der **Gewerbetreibende** bzw. sein Vertreter das **Protokoll** auch **eigenhändig unterzeichnet**. Für den Anleger besteht hingegen keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen. Der Anleger kann vom Gewerbetreibenden die Herausgabe einer Abschrift des Protokolls verlangen. Durch eine elektronische Abschrift erfüllt der Vermittler seine Pflichten nur, wenn sich der Anleger ausdrücklich mit einer elektronischen Abschrift einverstanden erklärt.

Hilfestellungen zu diesem Thema bietet z. B. der Arbeitskreis EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie – **Dokumentation**

<http://www.beratungsprozesse.de> → Dokumentationen → Finanzanlagenberater.

## VI. Inhalt des Beratungsprotokolls

Das Beratungsprotokoll muss vollständige Angaben enthalten über

1. den Anlass der Anlageberatung,
2. die Dauer des Beratungsgesprächs,
3. die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 FinVermV einzuholenden Informationen,
4. die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,
5. die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
6. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

## VII. Weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Beratungsprotokoll und mögliches Rücktrittsrecht

Sofern der Anleger für die Anlageberatung Kommunikationsmittel wählt, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende dem Anleger eine **Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs** zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, **ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht** einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die **Frist hinweisen**. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Wenn der Gewerbetreibende das Rücktrittsrecht bestreitet, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

## VIII. Beschäftigte des Gewerbetreibenden

Nach § 19 FinVermV muss der Vermittler sicherstellen, dass auch seine **Beschäftigten die Pflichten** nach den §§ 11 bis 18 FinVermV **erfüllen**. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat der Beschäftigte das Beratungsprotokoll anzufertigen.

## IX. Prüfberichte

Vermittler nach § 34f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres zukommen lassen. Die für das Saarland zuständigen Landkreise können Sie im Anhang zu unserem Infoblatt →G62 „Regeln für Finanzdienstleister“, Kennzahl 1755, nachlesen.

Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, besteht für ihn die Möglichkeit, einen Systemprüfbericht vorzulegen. Dieser Prüfbericht muss die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigen. Spätestens nach vier Jahren muss der Vermittler einen eigenen Prüfbericht vorlegen. Geeignete Prüfer sind nach § 24 Abs. 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände. Mit der Prüfung nach § 24 Abs. 4 FinVermV können auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen Steuerberater, auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierte Rechtsanwälte, ferner Personen, die für das Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, nach § 36 GewO bestellt und vereidigt worden sind.

*Wir danken dem DIHK für die Erarbeitung und Bereitstellung der Informationen.*

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*